

Piluweri eG

– Satzung –

Präambel

Piluweri steht seit 1996 für vielfältige und vitale Naturkost, die Körper, Geist und Seele nährt. Wir bauen Gemüse von besonderer Qualität an und versorgen die Menschen in unserer Region damit. Wir arbeiten biodynamisch, pflegen die Fruchtbarkeit unserer Böden, züchten nachbaufähige Sorten und vermehren das Saatgut. Wir bilden Gärtner mit Leidenschaft aus und veranstalten Lern- und Erlebnis-Formate im Zusammenhang mit unserer Arbeit. Wir kultivieren die lebendige Vielfalt auf unseren Flächen und in unserem Miteinander. Auf diesem Weg wirken wir ökologisch, sozial und kulturell, nach innen und außen.

Als Genossenschaft organisieren wir uns, um gemeinschaftsgetragen zu wirtschaften und um Piluweri nachhaltig zu entwickeln. Wir binden alle Mitglieder wirksam ein und legen die Entscheidungen des betrieblichen Alltags vertrauensvoll in die Hände unserer Mitarbeitenden. Wir streben fortwährend nach Qualität und Fairness. Damit Piluweri auf diesem Weg fort dauert, schöpfen wir die Mittel der Genossenschaft nicht ab. Stattdessen setzen wir sie unseren Werten entsprechend wieder ein. Durch diese gelebten Grundsätze entwickelt sich die Piluweri eG als sinnvolle, enkeltaugliche Interessengemeinschaft.

§1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Piluweri eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Müllheim-Hügelheim.

§2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder sowie die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck wertorientiert unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte.
- (2) Die Genossenschaft bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und zur Integration soziokultureller Vielfalt. Mitglieder der Genossenschaft treten feindseligen Umgangsformen, unfairer Ausgrenzung und sonstigen Praktiken entgegen, die Mensch und Natur verachten. Handlungen, die zu den in diesem Absatz formulierten Ansprüchen im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft in der Genossenschaft nicht vereinbar.
- (3) Der Gegenstand der Genossenschaft ist

-
- (a) die biodynamische Erzeugung von und der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, Naturkostprodukten sowie deren Lagerung, Verarbeitung, Vermarktung und Vertrieb;
 - (b) die Umsetzung und Weiterentwicklung der biodynamischen Arbeitsweise mit dem Boden und den Lebewesen, die zu unserem Betrieb gehören;
 - (c) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu ökologischer und solidarischer (Land-)Wirtschaft, zu saisonaler, regionaler und ganzheitlicher Ernährung.
 - (4) Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihres Zwecks Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen.
 - (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
 - (6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochterunternehmen gründen oder Filialen errichten und Kooperationsverträge schließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
 - (7) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr: Es beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und endet am darauffolgenden 30. Juni.
 - (8) Zur nachhaltigen Sicherung und Förderung des werteorientierten Geschäftsbetriebes verfolgt die Genossenschaft die sinnvolle Auslegung und Umsetzung der Prinzipien des Verantwortungseigentums:
 - (a) Selbstbestimmung: Das Unternehmen wird nicht fremdbestimmt, die Stimmrechte liegen bei Personen, die sich aktiv in der Genossenschaft engagieren und/oder im genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb beteiligt sind.
 - (b) Sinnbindung: Gewinne sind Mittel zum Zweck und kein Selbstzweck, dementsprechend werden Gewinne prioritär zur nachhaltigen Erfüllung und Weiterentwicklung des Unternehmenszwecks verwendet.

§3 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft: "nutzendes Mitglied" und "investierendes Mitglied".

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung in Textform, über die der Vorstand entscheidet. Neue Mitglieder sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu informieren.
- (2) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Aufsichtsrat als investierendes Mitglied zugelassen werden. Der Wechsel der Art der Mitgliedschaft wird mit Beginn des auf den Zeitpunkt der Anerkennung als investierendes Mitglied folgenden Geschäftsjahres wirksam. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.
- (3) Investierende Mitglieder, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die

Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft in Frage kommen, können auf ihren Antrag vom Vorstand als nutzendes Mitglied zugelassen werden. Auch ein solcher Wechsel der Art der Mitgliedschaft wird mit Beginn des auf den Zeitpunkt der Anerkennung als nutzendes Mitglied folgenden Geschäftsjahres wirksam.

- (4) Nutzende Mitglieder erhalten Privilegien beim Bezug von Waren und Dienstleistungen der Genossenschaft. Über die Gestaltung dieser Privilegien entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden vorbehaltlich der Regelung des §21a (2) GenG mit mindestens 0,5% p.a. verzinst. Über die Höhe des jährlichen Zinssatzes entscheidet der Vorstand. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise gemäß §21a (2) GenG aus, so soll dieser Umstand in den Folgejahren im Rahmen des gesetzlich Möglichen bei der Festlegung des konkreten Zinssatzes Berücksichtigung finden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Kündigung;
 - (b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens;
 - (c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - (d) Ausschluss.

§4 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt €100. Jedes Mitglied muss sich mit mindestens fünf Geschäftsanteilen beteiligen.
- (2) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Als Einzahlung auf den Geschäftsanteil ist im Einvernehmen mit dem Vorstand auch die Einbringung von Sacheinlagen zugelassen. Sacheinlagen müssen dem Geschäftsbetrieb dienlich sein. In einem Einbringungsprotokoll ist die einzubringende Sache zu beschreiben und deren Vermögenswert, über den sich der Vorstand und das aufzunehmende Mitglied geeinigt haben, sowie der Tag der Einbringung zu benennen. Das Einbringungs-Protokoll ist vom aufzunehmenden Mitglied und dem Vorstand zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 1000 Geschäftsanteile übernehmen.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, festgelegt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nutzende Mitglieder sind berechtigt,
 - (a) die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
 - (b) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an

-
- Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- (c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
 - (d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen;
 - (e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung zu beteiligen;
 - (f) sich an Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder 100 Mitgliedern – je nachdem, welche Anzahl kleiner ist – zur Ankündigung von Beschlussgegenständen für die Generalversammlung zu beteiligen;
 - (g) sich nach Maßgabe von §15 (10) an Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitarbeitenden zur Ankündigung von Beschlussgegenständen für die Generalversammlung zu beteiligen, sofern sie gemäß §15 (2) als Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden anerkannt wurden;
 - (h) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen;
 - (i) die Mitgliederliste einzusehen;
 - (j) ihr Geschäftsguthaben gemäß §7 (1) ganz oder teilweise zu übertragen.
- (2) Nutzende Mitglieder sind verpflichtet,
- (a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
 - (b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern;
 - (c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und den von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüssen nachzukommen;
 - (d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen.
 - (e) eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten und E-Mail-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen;
 - (f) Angebotsunterlagen, Preise, Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- (3) Investierende Mitglieder sind berechtigt,
- (a) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
 - (b) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen;
 - (c) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung zu beteiligen;
 - (d) sich an Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder 100 Mitgliedern – je nachdem, welche Anzahl kleiner ist – zur Ankündigung

-
- von Beschlussgegenständen für die Generalversammlung zu beteiligen;
 - (e) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen;
 - (f) die Mitgliederliste einzusehen;
 - (g) ihr Geschäftsguthaben gemäß §7 (1) ganz oder teilweise zu übertragen;
 - (h) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen. Hierbei gelten gemäß GenG §8 (2) folgende Einschränkungen, deren Umsetzung der Versammlungsleitung obliegt: Investierende Mitglieder können die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen; Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, können durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden.
- (4) Investierende Mitglieder sind verpflichtet,
- (a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
 - (b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern;
 - (c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;
 - (d) eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten und E-Mail-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen;
 - (e) Angebotsunterlagen, Preise, Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

§6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner freiwilliger Anteile beträgt fünf Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie verkürzt sich jährlich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§7 Übertragung von und Verfügungen über Geschäftsguthaben

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber gemäß §3 (1) bzw. (2) Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist. Die Übertragung von Geschäftsguthaben erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Die Übertragung ist insoweit ausgeschlossen, wie das übernehmende Mitglied dadurch die Grenze von 1000 Geschäftsanteilen überschreiten würde oder das abgebende Mitglied, falls es seine Mitgliedschaft aufrechterhalten will, die Grenze von fünf Geschäftsanteilen unterschreiten würde.
- (2) Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der

Genossenschaft unwirksam.

- (3) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§8 Tod/Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft unverzüglich vom Erbfall zu unterrichten. Erben können die nahtlose Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen, worüber gemäß §3 (1) bzw. (2) entschieden wird.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§9 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- (a) sie die Genossenschaft schädigen;
 - (b) ihr Verhalten mit den in §2 beschriebenen Belangen der Genossenschaft unvereinbar ist oder den ebenda formulierten Grundsätzen widerspricht;
 - (c) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen;
 - (d) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen;
 - (e) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift sechs Monate nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einwurfeinschreiben unter Benennung von Ausschlussgrund und zugrunde liegenden Tatsachen mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung.
- (3) Mitglieder können nach Anhörung und aufgrund grober Verstöße gegen die in §2 beschriebenen Grundsätze der Genossenschaft ohne Abmahnung ausgeschlossen werden oder aus anderen Gründen nach Abmahnung und erneuter Anhörung. Die Genossenschaft weist betroffene Mitglieder vor einer Anhörung schriftlich darauf hin, welches Verhalten in der Genossenschaft nicht toleriert wird und dass dies im Wiederholungsfalle zum Ausschluss führen kann.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach

Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

- (5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§10 Konfliktlösung

- (1) Die Genossenschaft strebt danach, bereits bestehende oder sich anbahnende Konflikte unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse aller an den Konflikten unmittelbar und/oder mittelbar beteiligten Parteien gemeinschaftlich zu lösen. Konflikte in diesem Sinne sind insbesondere Streitigkeiten, die das Mitgliedsverhältnis und/oder besondere Rollen in der Genossenschaft und/oder damit einhergehende Rechte und Pflichten betreffen. Konflikte in diesem Sinne können bei allen möglichen Konstellationen von Mitgliedern, Organen und Organmitgliedern der Genossenschaft vorliegen.
- (2) Die Generalversammlung kann einen oder mehrere Mitglieder der Genossenschaft als Konfliktbeauftragte wählen. Diese können zur lösungsorientierten Begleitung der in Absatz (1) beschriebenen Konflikte herangezogen werden.
- (3) Insofern zur Bearbeitung solcher Konflikte Kosten anfallen, werden diese von den beteiligten Konfliktparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (4) Im Vorfeld und bis zum Abschluss von Verfahren zur Lösung solcher Konflikte ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, insbesondere zur Wahrung von sogenannten Not- oder Ausschlussfristen.
- (5) Sollte eine Verjährung drohen, bevor ein solcher Konflikt gelöst ist, verpflichtet sich die Partei, die sich auf die Einrede der Verjährung berufen könnte, auf deren Geltendmachung zu verzichten. Sollte ein Konfliktlösungsverfahren abgebrochen werden, gleich aus welchem Grund, steht es den Parteien frei, etwaige Ansprüche außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

§11 Auseinandersetzung/Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

-
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
 - (5) Bei der Auseinandersetzung gelten 80 % des Gesamtbetrags der eingezahlten Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird dann anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann in der Reihenfolge des Eingangs der Kündigungen.
 - (6) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Dann werden die entsprechenden Beträge den Rücklagen zugeführt.

§12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen und findet immer in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder wenn mindestens 10% der Mitglieder der Genossenschaft die Einberufung verlangen. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist;

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Widerspricht der Beirat der Mitarbeitenden einem Beschluss der Generalversammlung gemäß §15 (9), so bedarf der daraufhin zu treffende Beschluss durch die Generalversammlung zum selbigen Beschlussthema einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, soweit keine größere Mehrheit gesetzlich bestimmt ist. Von der 3/4-Mehrheit ausgenommen sind Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Diese bedürfen auch weiterhin der einfachen Mehrheit.

- (8) Der Aufsichtsrat bestimmt die Versammlungsleitung für ordentliche Generalversammlungen. Die Versammlungsleitung für außerordentliche, auf Verlangen von 10% der Mitglieder der Genossenschaft einberufenen Generalversammlungen bestimmt der Beirat der Mitarbeitenden. Die Versammlungsleitung ernennt Schriftführer/in und ggf. die Stimmzähler/innen. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlüsse fest.
- (9) Die Beschlüsse werden gemäß §47 GenG protokolliert.
- (10) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.
- (11) Die Durchführung der Generalversammlung in virtueller oder hybrider Form oder im gestreckten Verfahren ist zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass die Generalversammlung eine Geschäftsordnung beschlossen hat, in welcher Vorbereitung und Durchführung geregelt sind.
- (12) Der Generalversammlung unterliegen die ihr nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.
- (13) Der zuständige Prüfverband ist zur Teilnahme an jeder Generalversammlung berechtigt.

§13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgen durch Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Wahlversammlung dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorliegen.
- (3) Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl unverzüglich aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Der Aufsichtsrat kann durch jährliche Neuwahlen einzelner Mitglieder durch die Generalversammlung und die entsprechende Verschiebung der Amtszeiten rotierend besetzt werden.
- (4) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

-
- (5) Im Aufsichtsrat soll mindestens ein/e Mitarbeiter/in (außer Vorständen und Prokuristen) und mindestens ein nutzendes Mitglied (Verbraucher/in) vertreten sein, das nicht auch ein/e Mitarbeiter/in ist.
 - (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
 - (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
 - (8) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.
 - (9) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitz oder von dessen Stellvertretung.
 - (10) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Über die Höhe des Ersatzes ihrer Auslagen und eventueller Aufsichtsratsvergütungen, Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder entscheidet die Generalversammlung.
 - (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Im Vorfeld dieser Wahl kann der Beirat der Mitarbeitenden dem Aufsichtsrat Kandidaten für den Vorstand empfehlen und auf der Generalversammlung vorstellen. Der Aufsichtsrat soll Kandidaten, die der Beirat der Mitarbeitenden vorschlägt, im Interesse der betrieblichen Selbstbestimmung bevorzugt berücksichtigen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands dauert, bis im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung im dritten Jahr nach seiner Wahl erneut ein Vorstand bestimmt wird. Beim Abschluss von Dienstverträgen mit dem Vorstand ist deren Amtszeit zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur

Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
- (a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von jeweils €75.000;
 - (b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als €20.000;
 - (c) die Gründung und Auflösung von Unternehmen, Tochterunternehmen oder Filialen, die Beteiligung an und der Ausstieg aus anderen Unternehmen sowie der Abschluss und die Kündigung von Kooperationsverträgen;
 - (d) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von €75.000 oder einer jährlichen Belastung von mehr als €20.000;
 - (e) sämtliche Grundstücksgeschäfte;
 - (f) die Aufnahme qualifizierter Nachrangdarlehen von Mitgliedern;
 - (g) Aus- und Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband;
 - (h) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung;
 - (i) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
 - (j) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand und
 - (k) die Verwendung von Rücklagen gemäß §18.
- (7) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§15 Beirat der Mitarbeitenden

- (1) Die Mitglieder, die Mitarbeitende der Genossenschaft sind, können gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden werden. Zweck des Beirats der Mitarbeitenden ist eine angemessene Berücksichtigung der Interessen derjenigen Mitglieder, die durch ihr Tätigkeits- oder Beschäftigungsverhältnis in besonderem Maße vom gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft betroffen sind.
- (2) Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden sind diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, die mehr als ein Jahr bei der Genossenschaft oder bei einem von ihr beherrschten Unternehmen sozialversicherungspflichtig und aktuell unbefristet beschäftigt oder sonst wesentlich für die Genossenschaft tätig waren und vom Vorstand als Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden anerkannt wurden. Binnen einem Monat nach Zugang eines Antrags auf Anerkennung als Mitglied des

Beirats der Mitarbeitenden soll der Vorstand entscheiden. Lehnt der Vorstand ab, so steht der oder dem Abgelehnten die Berufung an den Beirat der Mitarbeitenden zu. Der Beirat der Mitarbeitenden entscheidet endgültig.

- (3) Entfallen für ein Mitglied des Beirats der Mitarbeitenden die Voraussetzungen nach Absatz 2, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft im Beirat der Mitarbeitenden wieder aberkennen. Den Mitarbeitenden steht gegen die Entscheidung des Vorstands die Berufung an den Beirat der Mitarbeitenden zu, der endgültig entscheidet. Der Vorstand hat eine Liste der Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden zu führen, die von allen Mitarbeitenden eingesehen werden kann.
- (4) Die ordentliche Versammlung des Beirats der Mitarbeitenden soll möglichst spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung stattfinden. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Sitzung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so soll der Aufsichtsrat die Sitzung einberufen, soweit dies nach Satzung geboten ist. Eine Sitzung des Beirats der Mitarbeitenden muss ferner ohne Verzug vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt. Der Beirat der Mitarbeitenden soll durch Einladung seiner Mitglieder spätestens eine Woche vor ihrem Stattfinden in Textform einberufen werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats der Mitarbeitenden berechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Der Beirat der Mitarbeitenden ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde. Der Beirat der Mitarbeitenden fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Versammlungsleitung des Beirats der Mitarbeitenden und gegebenenfalls anwesenden Mitgliedern des Vorstands unterschrieben wird.
- (7) Die Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Sitzung der Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.
- (8) Der Beirat der Mitarbeitenden kann dem Aufsichtsrat im Vorfeld der Generalversammlung Kandidaten für den Vorstand vorschlagen.
- (9) Der Beirat der Mitarbeitenden kann Beschlüssen der Generalversammlung bis 2 Wochen nach der Generalversammlung widersprechen. Er benötigt hierfür eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beirat der Mitarbeitenden soll von diesem Recht nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Die Generalversammlung muss ihre Beschlüsse dann mit den in §12 (7) bezeichneten Mehrheiten erneut beschließen, damit diese Gültigkeit erlangen. Einem solchen

erneuten Beschluss der Generalversammlung zum selben Beschlusssthema kann der Beirat der Mitarbeitenden nicht erneut widersprechen.

- (10) Der Beirat der Mitarbeitenden kann verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Dafür benötigt es eine von einem Drittel des Beirats der Mitarbeitenden unterschriebene Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die vorgeschlagene Beschlussfassung.

§16 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten, besonders Verbraucher- und Erzeugerbeiräten sowie Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Gremium beschäftigt. Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Auslagenersatz sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.
- (2) Name und Zweck werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung des Beirats bestimmt. Die Geschäftsordnung muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung bzw. ohne Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig. Die Mitglieder von Beiräten tragen als solche keine organschaftliche Verantwortung und können durch die Generalversammlung abberufen werden.

§17 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seiner Lebensgefährten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, der Beirat der Mitarbeitenden und der Vorstand.

§18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung, Verzinsung und Rücklagen

- (1) Über die Verwendung des bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinns oder Verlusts des Geschäftsjahres entscheidet die

Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

- (2) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben investierender Mitglieder den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- (3) Die Höhe von Gewinnausschüttungen ist auf maximal 60% begrenzt.
- (4) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder verteilen. Die Verteilung von Verlust auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsguthaben erreicht sind. Sie wird gebildet nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages nach Zuweisung eventueller Verzinsungen an investierende Mitglieder.
- (6) Nutzende Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Dann werden die Beträge den Rücklagen zugeführt.
- (8) Neben der gesetzlichen und freien Rücklage kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden, deren Zweck der Aufbau eines Öko- und Sozialfonds ist. Über ihre Verwendung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Ergebnissrücklage mit dem Zweck des Aufbaus eines Öko- und Sozialfonds werden mindestens 5% des Jahresüberschusses zugeführt. Das Recht der Generalversammlung, auch diese Ergebnissrücklage zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.

§19 Liquidation

Bei Liquidation der Genossenschaft wird das nach Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben verbleibende Reinvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen zur Verwendung für die sich aus der Präambel und §2 (2) und (3) dieser Satzung ergebenden Zwecke übertragen. Über Einzelheiten entscheidet die Generalversammlung.

§20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen im Internet unter der Firma der Genossenschaft auf www.piluweri.de.